

Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung

Vorstellung eines praktischen Verfahrens
am Beispiel des Landschaftsplans

Großpostwitz-Obergurig





Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung

Vorstellung eines praktischen Verfahrens zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Umweltprüfung innerhalb des Landschaftsplans

Aus dem Pilotprojekt:

„Musterlandschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig für die planinterne Strategische Umweltprüfung und als Datengrundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan“

Stand Juni 2008

Auftraggeber
des Landschaftsplans

Verwaltungsgemeinschaft
Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Gemeindeplatz 3
02692 Großpostwitz/O.L.

gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft

Auftragnehmer

PLANQUADRAT, Dipl.-Ing. Christina Kühnau
Bernhardstr. 95, 01187 Dresden
Telefon 0351/ 4 69 26 33
www.planquadrat.biz

1	2	3
4	5	6
7	8	9

Titelbild:

1 Schwarznaußlitz, 2 Großpostwitz, 3 Obergurig, 4 Cosuler Tal, 5 Tal des Kunitzer Wassers, 6 Nasswiese bei Ebendörfel, 7 Spreetal bei Kleindöbschütz, 8 Spreetal bei Großpostwitz, 9 Blick ins Cosuler Tal



1	Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung - gesetzliche Vorgaben.....	5
1.1	Landschaftsplanung als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung ...	5
1.2	Strategische Umweltprüfung der Landschaftsplanung – „planinterne SUP“	7
2	Methodik	8
3	Erweiterung der Bestandserfassung und Bewertung um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter	9
3.1	Bestand und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	10
4	Bewertung von geplanten Bauflächen als Vorbereitung der Umweltprüfung zum FNP	17
4.1	Der Landschaftsplan als Grundlage für die Bewertung	17
4.2	Geplante Siedlungserweiterungen in Großpostwitz und Obergurig.....	17
5	Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplans oder planinterne SUP	21
5.1	Gesetzliche Vorgaben zur Umweltprüfung des Landschaftsplans.....	21
5.2	Methodik der Umweltprüfung des Landschaftsplans	21
5.3	Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter	23
5.4	Alternativenprüfung.....	25
5.5	Umweltüberwachung	25



Karten des Landschaftsplans

Textkarte 1	Relief	A 3
Textkarte 2	Geologische Übersichtskarte	A 3
Textkarte 3	Historische Nutzung um 1900	A 3
Textkarte 4	Heutige potenzielle natürliche Vegetation (pnV)	A 3
Karte 1	Boden	1:25.000
Karte 2	Grundwasser	1:25.000
Karte 3	Oberflächengewässer	1:10.000
Karte 4	Klima	1:25.000
Karte 5	Biotoptypen	1:10.000
Karte 6	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	1:25.000
Karte 7	Biotopbewertung	1:10.000
Karte 8	Arten und Lebensräume – Entwicklung	1:10.000
Karte 9	Landschaftsbild und Erholung	1:10.000
Karte 10	Integrierte Entwicklungskonzeption	1:10.000
Karte 11	Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung	1:25.000
Karte 12	Schutzgut Kultur – Bestand und Bewertung	1:25.000
Karte 13	Schutzgut Sachgüter – Bestand und Bewertung	1:25.000

Der vollständige Kartensatz des Landschaftsplans kann von den Internetseiten der Gemeinden Großpostwitz [www.grosspostwitz.de] und Obergurig [www.obergurig.de] heruntergeladen werden.



1 Landschaftsplan und Strategische Umweltprüfung - gesetzliche Vorgaben

Eine Umweltprüfung war bislang lediglich für Einzelvorhaben auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vorgeschrieben (sog. Projekt-UVP). Die Betrachtung einzelner Bauvorhaben stieß jedoch auf fachliche Kritik, da zwar die Umweltauswirkungen eines einzelnen Projektes betrachtet werden, nicht jedoch die Summe von Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen, die durch mehrere Einzelvorhaben entstehen können. Darüber hinaus wird eine Projekt-UVP verhältnismäßig spät im Planungsprozess durchgeführt, zu einem Zeitpunkt, an dem die Vorplanungen bereits verfestigt sind und eine Ablehnung des Vorhabens aus Gründen des Umweltschutzes unwahrscheinlicher ist. Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne wurden zudem von der Projekt-UVP nicht erfasst, obwohl in diesen die wesentlichen Entscheidungen für die zukünftige Nutzung der Flächen getroffen werden.

Mit der europäischen Richtlinie 2001/42/EG wurde eine Umweltprüfung für alle Pläne und Programme vorgeschrieben, die u.a. in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337/EWG (Projekt-UVP) unterliegen. Eine Umsetzung der Richtlinie in das bundesdeutsche Recht erfolgte u.a. über das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG – Teil 3 „Strategische Umweltprüfung“) und über das Baugesetzbuch. Nach Anlage 3 „Liste obligatorischer SUP nach §14b Abs 1 Nr. 1“ des UVPG ist demnach eine Strategische Umweltprüfung unter anderem auch für Flächennutzungspläne und kommunale Landschaftspläne durchzuführen.

Ziel der Plan-UP ist, ein hohes Umweltschutzniveau sicher zu stellen. Mit der Plan-UP sollen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis soll im Prozess der Erarbeitung und bei der Entscheidung über den Plan oder das Programm berücksichtigt werden. Die Plan-UP ist prozesshaft angelegt, d.h. sie wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms durchgeführt. Umweltrelevante Informationen sollen systematisch in die verschiedenen Schritte der Entscheidungsvorbereitung und den Entscheidungsvorgang eingearbeitet werden.

1.1 Landschaftsplanung als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Nach § 2 (4) BauGB führt die Umweltprüfung die umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In der zusammenfassenden Erklärung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung nach kommunaler Abwägung Eingang in die Bauleitplanung gefunden haben. Um die Planung zu vereinfachen, wird die Umweltprüfung zum einen in die bekannten Abläufe der Bauleitplanung integriert, zum anderen bündelt sie die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben (Projekt-UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Vollzug der Eingriffsregelung) als ein einheitliches Trägerverfahren.



Zu prüfen sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans und „vernünftiger Alternativen“ (Anhang I der EU-RL) auf die Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter und auf den Menschen:

„Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus [...]

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, [...].“

(vgl. BauGB, Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c)

Mit der Einführung der Plan-UP wird auch die Beteiligungspflicht für die Öffentlichkeit, Behörden und Verbände erweitert. Planerische Entscheidungen und Abwägungsvorgänge sollen aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit transparenter werden. Das Beteiligungsverfahren muss im Umweltbericht dokumentiert werden.

Neu für die Bauleitplanung ist das Monitoring, d.h. die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der Bauleitpläne eintreten. Damit sollen frühzeitig unvorhergesehene nachteiligen Auswirkungen ermittelt werden, gegen die Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden sollen.

Landschaftspläne dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes.

Aufgrund seiner umfangreichen Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushalts sowie der Vorbereitung der Eingriffsregelung kann ein qualifizierter kommunaler Landschaftsplan den Erfassungs- und Bewertungsaufwand einer Strategischen Umweltprüfung in der Bauleitplanung deutlich reduzieren. Auch liefert er Grundlagen für weitere Anforderungen z.B. für die Bewertung der Umweltverträglichkeit oder für das Monitoring.

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert eine Berücksichtigung der Landschaftsplanung u.a. im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, nimmt aber auch die Landschaftsplanung in die Pflicht, als eine verwertbare Grundlage für die Raum- und Bauleitplanung zu fungieren:

„Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.“

„In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ § 14 BNatSchG (1) und (2)



Nach § 4 (2) Sächsischem Naturschutzgesetz ist die Landschaftsplanung
„[...] eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen sowie deren Verträglichkeit im Sinne des §22b heranzuziehen.“

Einige Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung konnten bislang jedoch nicht von der Landschaftsplanung erfüllt werden, so u.a. die Betrachtung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter bzw. Aussagen zu kumulativen Umweltauswirkungen. Eine Erweiterung der Darstellung um die in der Strategischen Umweltprüfung geforderten Inhalte ist notwendig, um als „wesentliche Grundlage“ nutzbar sein zu können.

1.2 Strategische Umweltprüfung der Landschaftsplanung – „planinterne SUP“

Die Landschaftsplanung unterliegt selbst einer obligatorischen Umweltprüfung (s. Anlage 3 UVPG). Um diese planinterne Prüfung durchführen zu können, ist eine Erweiterung der Darstellung in der Landschaftsplanung auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter (d.h. die Schutzgüter der Projekt-UVP) sowie die Prüfung der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander notwendig. Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftsplanungen (vgl. § 19a UVPG).

Sachsen hat folgende entsprechende Regelung erlassen:

Nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG ist die Landschaftsplanung nach §§ 5 und 6 SächsNatSchG einer obligatorischen SUP zu unterziehen.

„(3) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 6 SächsNatSchG sind die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 SächsNatSchG um

- 1. die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPG genannten Schutzgüter,*
- 2. eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, und*
- 3. eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen*

zu erweitern, um den Anforderungen des § 14g UVPG zu entsprechen.

Mit der Erweiterung der Inhalte des Landschaftsplans werden zwei Ziele erreicht:

- a) der Landschaftsplan wird eine vollständig nutzbare Informationsbasis für die SUP zur Bauleitplanung
- b) die notwendige externe Umweltprüfung der Landschaftsplanung wird vermieden, indem eine in die Landschaftsplanung integrierte Umweltprüfung vorgenommen wird.

Das vorliegende Projekt dient der erstmaligen praktischen Anwendung der neuen (sächsischen) Rechtsforderungen. Zusätzlich zum bisherigen Umfang eines Landschaftsplans (gemäß dem Sächsischen Leitfaden für die Landschaftsplanung) erfolgt eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter. Darüber hinaus wird auch eine planinterne Prüfung des Landschaftsplans durchgeführt.



2 Methodik

Abbildung 1 In der folgenden Grafik wird die Methodik zur Bearbeitung des Landschaftsplans dargestellt. Farblich hervorgehoben sind die neu zu bearbeitenden Inhalte.





3 Erweiterung der Bestandserfassung und Bewertung um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Um eine planinterne Umweltprüfung des Landschaftsplans durchführen zu können und eine vollständig nutzbare Informationsbasis zur Bauleitplanung sein zu können, werden die Inhalte des Landschaftsplans um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter erweitert (vgl. ausführlich Kap. 1.3). Selbstverständlich bilden auch die Schutzgüter nach BNatSchG, die bisher bereits Bestandteil eines Landschaftsplans waren, eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung zum FNP. Im vorliegenden Pilotprojekt sollten handhabbare Methoden erarbeitet werden, inwieweit die erweiterte Schutzgutbetrachtung zeit- und kosteneffizient in der Landschaftsplanung durchgeführt werden kann. Dabei sollte möglichst eine Beschränkung auf die vorliegenden Daten zu Mensch, Kultur- und Sachgütern erfolgen. Auf zusätzliche Datenerhebungen, die über die üblichen Erhebungen im Landschaftsplan (z. B. Analyse Landschaftsbild) hinausgehen, sollte verzichtet werden.

Ausgehend von den üblicherweise in den Gemeinden vorliegenden Daten bzw. den im Landschaftsplan erhobenen Daten und den bisherigen Forschungsergebnissen wurden im Musterlandschaftsplan Großpostwitz/O.L.-Obergurig Checklisten entwickelt, die für die Bearbeitung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter im Landschaftsplan herangezogen werden können. Anhand der Checklisten ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter möglich. Eine mehrstufige Bewertung der Schutzgüter wird nicht vorgenommen. Vielmehr ist die Bestandsaufnahme bereits wertend, da im Bestand nur die Flächen dargestellt werden, die einen Wert für das jeweilige Schutzgut aufweisen (z. B. Kaltluftbahnen, die für eine Durchlüftung der Siedlungen sorgen). In den Karten 11-13 werden diese wertgebenden Flächen und ggf. bestehende Vorbelastungen dargestellt.

Ziel der Planung bzw. der Umweltprüfung ist grundsätzlich der Erhalt der bestehenden Werte, etwa die Erreichbarkeit und Erlebniswirksamkeit von Erholungsflächen oder der Erhalt archäologischer Denkmäler. Die Darstellung von Entwicklungszielen und -maßnahmen erfolgt nicht, da hierzu kein rechtlicher Auftrag besteht.

Mögliche Betrachtungsansätze für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Mensch

Die Betrachtungsansätze für das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen (vgl. v. HAAREN 2004)

- Gesundheit: Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe, Krankheitserreger, Erschütterung, Licht und Strahlung
- Wohnumfeld: Bewegungsfreiheit, Unzerschnittenheit von Räumen, Unfallvorsorge
- Erholung: Flächen und Voraussetzungen für die landschafts- und Freiraum gebundene Erholung (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Erlebbarkeit)

Da die Gesundheit des Menschen eng mit dem Wohnumfeld zusammenhängt (siehe z. B. die Durchlüftung von Siedlungsbereichen), werden die Ansätze Gesundheit und Wohnumfeld in der unten genannten Checkliste zusammen gefasst.



Kulturgüter

Entsprechend der Vorgehensweise in der Projekt-UVP können „Kulturgüter“ auf die räumlich wahrnehmbaren, stofflichen und kulturhistorisch bedeutsamen (und damit planerisch darstellbaren) Gegenstände beschränkt werden (z.B. Baudenkmäler bzw. schutzwürdige Bauwerke, archäologische Bodendenkmäler, kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Landschaftsteile) (vgl. v. HAAREN ET. AL. 2004).

Sachgüter

Weder das UVPG noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 26.04.95 definieren für die Projekt-UVP das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ eindeutig. In der SUP-Richtlinie wird derselbe Begriff wie in der Projekt-UVP verwendet („*material assets*“). Auch diese enthält keine konkreten Hinweise zur Berücksichtigung der Sachgüter in der Strategischen Umweltprüfung.

Die AG UVP-GÜTESICHERUNG (1992) interpretiert, dass Sachgüter im Rahmen der Projekt-UVP nicht unter ökonomischen Aspekten zu betrachten sind. Hier wird der Begriff der Sachgüter vor allem auf die Bereiche der Nutzung natürlicher Potenziale (z. B. Trinkwasservorkommen, Kiesabbau) sowie auf Schutzgebiete bezogen, wobei hierzu auch die Schutzgebiete mit einem nutzungsspezifischen Hintergrund zählen (z. B. Wasserschutzgebiete, Vorrangflächen für die Land- und Forstwirtschaft). Im vorliegenden Landschaftsplan wird dieser Betrachtungsansatz aufgegriffen.

3.1 Bestand und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wie oben beschrieben, führen die ff. Checklisten mögliche Betrachtungsansätze für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter auf und wenden diese auf die spezifische Situation im Untersuchungsgebiet an.

Für alle drei Schutzgüter werden schützenswerte Bereiche dargestellt. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen wird innerhalb der Schutzgüter unterschieden. Beim Schutzgut Mensch bestehen nachgewiesene Vorbelastungen hinsichtlich Gesundheit und Erholung aufgrund von Immissionsbelastungen z. B. durch Verkehrsaufkommen. Im Zusammenhang mit Kultur- und Sachgütern sind die Auswirkungen von z. B. Immissionsbelastungen oder Altlasten nur anzunehmen, daher wird hier von Gefährdungen gesprochen.

Generell wurden nur „schützenswerte Bereiche“ und „nicht schützenswerte Bereiche“ unterschieden. Es fand keine Abstufung innerhalb der schützenswerten Bereiche statt (z. B. Erfassung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente, aber keine Differenzierung in hohe, mittlere und geringe Bedeutung). Dies hat zwei Gründe:

Einerseits ist die Datengrundlage bzw. die Datengenauigkeit meist nicht ausreichend. Neue Erhebungen sollten nicht durchgeführt werden.

Andererseits muss auch die Zweckmäßigkeit einer differenzierten Bewertung hinterfragt werden. In erster Linie soll ermittelt werden, ob die Schutzgüter Mensch, Kultur oder Sachgüter durch bestimmte Vorhaben beeinträchtigt werden können und wo Konflikte entstehen können. Diese Anforderungen kann die vorgelegte Methodik leisten. Somit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben,



eine strategische Entscheidung für oder gegen ein Vorhaben zu treffen, je nach dem, ob es Auswirkungen hat oder nicht. Die detaillierte Darstellung der Auswirkungen einschließlich von Maßnahmen zur Vermeidung ist der nächsten Planungsebene vorbehalten bzw. in Absprache mit zuständigen Behörden zu klären (z. B. bei archäologischen Denkmälern).¹

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Kriterien zur Erfassung und Bewertung für die erweiterte Schutzgutbetrachtung auf andere Gemeinden übertragbar sind. Allerdings können für spezifische Gemeindesituationen (z. B. bei besonderer Immissionsbelastung) erweiterte Prüfkriterien notwendig werden. Ggf. ist dann eine zusätzliche Datenerhebung erforderlich.

¹ Im Gegensatz dazu ist es für die Schutzgüter nach BNatSchG durchaus sinnvoll eine Abstufung vorzunehmen, da für sie ein Entwicklungskonzept zu erstellen ist. Nur durch eine differenzierte Bewertung ist hier eine differenzierte Maßnahmenplanung möglich (z. B. ob für den Erosionsschutz Querfurchung, Mulchsaatbewirtschaftung, Umwandlung in Grünland oder Aufforstung vorgeschlagen wird).


Tabelle 1 Erfassung des Schutzgutes Mensch

Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung	
Schützenswerte Bereiche	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Gesundheit, Wohnumfeld	
Siedlungsbereiche mit Wohngebieten und deren unmittelbares Umfeld	Hierzu gehören Wohngebiete und Mischgebiete. Da auch das Gartenland zum unmittelbaren, bewohnten Umfeld gehört, wurde es ebenfalls erfasst (siehe auch Karte 5 „Biototypen“)
Wald mit besonderer klimatischer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz: Bärwald unterhalb des Steinbruches am Kleinen Picho • Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz: Bärwald unterhalb des Steinbruches am Kleinen Picho • Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion: alle Wälder im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes • Frischluftentstehungsgebiete: alle Waldbereiche ab 4 ha Größe.
Kaltluftabflussbahn mit Siedlungsbezug	Kaltluftabflussbahnen mit Siedlungsbezug befinden sich im gesamten Untersuchungsgebiet, besondere Bedeutung besitzen vor allem die Bereiche nordöstlich von Großpostwitz und südwestlich von Obergurig.
Landschaftsgebundene Erholung und Freizeit	
Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Wald mit besonderer Erholungsfunktion: im gesamten Untersuchungsgebiet, vor allem entlang von Wanderwegen • Landschaftsprägender Wald: am Drohmberg, am Herrnsberg östlich von Eulowitz, Waldinsel östlich von Lehn
Landschaftsbildraum mit durchgehend hoher Erholungseignung	Eine durchgehend hohe Erholungseignung haben das Cosuler Tal einschließlich seiner Nebentälchen (s. auch Karte 9 und Kapitel 8 „Landschaftsbild“)
Landschaftsbildraum mit teilweise hoher Erholungseignung	Eine teilweise hohe Erholungseignung haben das Spreetal, die Wälder im Gebiet, kleinere Bachtälchen sowie die mäßig strukturierte Agrarlandschaft (Näheres s. Karte 9 und Kapitel 8 „Landschaftsbild“)



Markante Ortsbilder, Erholungszielpunkte, Aussichtspunkte, Gipfel	Erfasst wurden neben den markanten Ortsbildern auch erlebniswirksame bedeutende Kirchenbauten, historische Brücken oder Mühlen.
Schutzgebiete mit Bezug zur Erholung (LSG, FND, ND)	Große Bereiche des Untersuchungsgebietes werden vom Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ eingenommen. Darüber hinaus bestehen drei Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale (Näheres zu den Schutzgebieten s. Karte 6 und Kapitel „Arten und Lebensräume“).
Vorsorgeflächen für den Schutz vor Hochwasser	
Überschwemmungsgebiete	Das Spreetal ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (s. Karte 3 und Kap. „Oberflächengewässer“)
Vorbelastungen	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Lärm- und Schadstoffbelastung durch stark befahrene Straßen	Immissions- und Lärmbelastungen entstehen an stark befahrenen Straßen, vor allem an der B 96, insbesondere in den Ortslagen.
Mögliche Emittenten von Lärm und Schadstoffen	Dies betrifft vor allem größere Gewerbe- und Industriestandorte. Erhebliche Beeinträchtigungen gehen auch vom Steinbruch am Kleinen Picho und der Schießanlage westlich von Schwarznaußlitz aus (s. Karte 4, Kapitel „Klima“).



Tabelle 2 Erfassung des Schutzgutes Kultur

Schutzgut Kultur – Bestand und Bewertung	
Schützenswerte Bereiche	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Kulturhistorisch bedeutsame Siedlungsbereiche	Erfasst wurden u. a. dörfliche Mischgebiete, bäuerliche Hofstandorte, Einzelgehöfte. Dies betrifft alle historischen Ortskerne, darüber hinaus auch historische Fabrikgebäude (Näheres s. Karte 9 und Kapitel „Landschaftsbild“). Diese Siedlungsbereiche beinhalten teilweise Baudenkmäler nach § 21 SächsDSchG, die als Schutzgebiete mit Bezug zu Kulturgütern gelten können.
Kulturhistorisch Bedeutsame Siedlungselemente	Kulturhistorische bedeutsame Siedlungselemente wie bedeutende Kirchenbauten, historische Mühlen u.dgl. Dazu gehören auch markante Ortsbilder (Näheres s. Karte 9 und Kapitel „Landschaftsbild“). Diese Siedlungselemente beinhalten teilweise Baudenkmäler nach § 21 SächsDSchG, die als Schutzgebiete mit Bezug zu Kulturgütern gelten können.
Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile	Besondere Bedeutung haben im Untersuchungsgebiet die Streuobstwiesen und historische Steinbrüche. Darüberhinaus wurden auch erfasst: Gartenland, Friedhöfe, Teiche, Wehre, Steinrücken, Hohlwege und Feldgehölze.
Einzelbäume, Baumreihen und Alleen als Bestandteil der Kulturlandschaft	Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sind typische Landschaftselemente im gesamten Untersuchungsgebiet. Besonders zahlreich sind sie um Großpostwitz, Cosul und Eulowitz, sowie Binnewitz und Mehltheuer (Näheres zu Zustand und Defiziten s. Karten 5, 9 und 10 und Kapitel „Arten und Lebensräume“, „Landschaftsbild“ sowie „Integriertes Entwicklungskonzept“).
Aussichtspunkte, Gipfellagen	Dazu gehören die Gipfellagen des Mönchswalder Berges, des Drohmberges und des Schmoritz. Der Mönchswalder Berg besitzt einen Aussichtsturm. Blickbeziehungen ergeben sich vor allem in den stark reliefierten Waldrandbereichen.



Archäologische Denkmale	<p>Als Archäologische Denkmale sind alle historischen Ortskerne (mittelalterliche Siedlung) und darüber hinaus auch stein- und metallzeitliche Siedlungen und Gräberfelder erfasst.</p> <p>Die archäologischen Denkmale nach § 22 SächsDSchG können als Schutzgebiete mit Bezug zu Kulturgütern gelten.</p>
Schutzgebiete mit Bezug zur Kulturlandschaft (LSG, FND, ND; siehe auch: Kulturhistorisch bedeutsame Siedlungsbereiche, Kulturhistorisch Bedeutsame Siedlungselemente, Archäologische Denkmale)	<p>Eine besondere Bedeutung besitzt das Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“. Es umfasst ca. $\frac{2}{3}$ des Untersuchungsgebietes.</p> <p>(Näheres zu den Schutzgebieten s. Karte 6 und Kapitel „Arten und Lebensräume“).</p>
Gefährdungen	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Immissionsbelastung, Erschütterung durch stark befahrene Straßen	<p>Die B 96 beeinträchtigt das LSG und kann aufgrund des hohen Verkehrsaufkommen die historische Bausubstanz innerhalb der Ortslagen gefährden (z. B. Ebsdörfel, Großpostwitz, Eulowitz).</p>
Flächenverbrauchende Nutzung in Schutzgebieten mit Bezug zur Kulturlandschaft	<p>Am Kleinen Picho wird ein Granodioritsteinbruch betrieben, der auch in Zukunft Flächen des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch nehmen wird. Darüber hinaus gehen von ihm auch erhebliche Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen aus.</p>



Tabelle 3 Erfassung des Schutzgutes Sachgüter

Schutzgut Sachgüter – Bestand und Bewertung	
Schützenswerte Bereiche	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Bereiche für die Nutzung natürlicher Ressourcen	
Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiete „Großpostwitz-Althainitz“, „Großpostwitz-Cosul“, „Großpostwitz-Obereulowitz“ und „Obergurig-Mönchswalde“
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe	Im Untersuchungsgebiet liegt das Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoff Granodiorit „Soraer Höhe“ (Gd 9). Kritisch ist die Lage im LSG und die damit verbundene Minderung der Erholungseignung des Gebiets (s. o.).
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald	Der Adlerwald sowie der gesamte Höhenzug Thomberg-Schmoritz und Teile des Mehltheuer Berges sind Vorbehaltsgebiete für Wald.
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	Die ertragreichen Ackerbereiche um Großdöbschütz, Denkwitz und Singwitz sowie der Bereich westlitz von Schwarznaußlitz sind im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen.
Gefährdungen	Situation in Großpostwitz/O.L.-Obergurig
Alllasten in Trinkwasserschutzgebieten	Am Rande des Trinkwasserschutzgebietes „Großpostwitz-Althainitz“ befindet sich eine Alllastenverdachtsfläche. Zu den Alllasten siehe Karten 2, 10 und Liste im Textanhang.



4 Bewertung von geplanten Bauflächen als Vorbereitung der Umweltprüfung zum FNP

4.1 Der Landschaftsplan als Grundlage für die Bewertung

Die kommunale Bauleitplanung dient der Vorbereitung und Lenkung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde. Mit der Ermittlung und Darstellung ökologisch hochwertiger Flächen und Funktionen schafft der Landschaftsplan eine gesicherte Datengrundlage für die naturschutzfachliche Abwägung im Bauleitplan.

In dieser Bewertung der geplanten Bauflächen werden zusätzlich die erweiterten Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter betrachtet. Damit kann auch eine Abwägung hinsichtlich dieser Schutzgüter erfolgen und die Bauflächenbewertung somit als Grundlage für die Umweltprüfung zum FNP dienen.

Mit dieser Informationsgrundlage ist eine umweltverträgliche Auswahl zukünftiger Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich, etwa durch Verzicht auf die Bebauung ökologisch besonders wertvoller oder empfindlicher Bereiche, z. B. klimatische Ausgleichsflächen für Siedlungen oder Flächen mit besonderer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Eine Bebauung sollte sich eher auf weniger wertvolle Bereiche konzentrieren, z. B. bereits versiegelte Standorte. In die Auswahl sollten auch Überlegungen zum Erschließungsaufwand einfließen (Abwasser, zusätzliche erforderliche Zuwegung).

Eine Nichtbeachtung der umweltschützenden Belange ist als Abwägungsfehler zu werten, der grundsätzlich auch zur Nichtigkeit eines Flächennutzungsplans führen kann. Dabei wird der Abwägungsspielraum der Gemeinden nicht eingegrenzt, sondern die Abwägung inhaltlich qualifiziert.

4.2 Geplante Siedlungserweiterungen in Großpostwitz und Obergurig

Gemäß Absprachen mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergurig wurden 28 Flächen festgelegt, auf denen eine Erweiterung von Siedlungsflächen denkbar wäre.

Die einzelnen Planungen wurden naturschutzfachlich bewertet und für jede ein Datenblatt erstellt.

An die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht und der erweiterten Schutzgutbetrachtung in Vorbereitung auf die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan schließt sich eine zusammenfassende Einschätzung der geplanten Siedlungserweiterung in drei Kategorien an:



Einschätzung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	Erläuterung
Bebauung möglich	Vom Eingriff gehen keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen aus, ein Ausgleich ist möglich, dies betrifft z. B. die Ausweisung von Wohngebieten in Anschluss an bestehende Bebauung auf Biotopen geringerer Wertigkeit (Grabeland, Acker, Lagerflächen) bzw. teilweise vorbelasteten Bereichen
Mit Einschränkungen bebaubar	Vom Eingriff gehen teilweise schwerwiegende Beeinträchtigungen aus, betroffen sind z. B. sensible Biotope, Flächen, die einem Schutzstatus unterliegen, ortsbildprägende Bereiche; eine Bebauung ist hier bei einer Verkleinerung oder Verlagerung des Gebiets unter Ausparung der wertvolleren Bereiche denkbar. Die Teilbereiche, die ausgespart werden sollen, sind im Datenblatt dargestellt.
Keine Bebauung	Von dem Eingriff gehen erhebliche Beeinträchtigungen aus, die nicht ausgleichbar sind; eine Bebauung sollte an diesen Standorten aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege unterbleiben. Dies betrifft v. a. Biotope nach § 26 SächsNatSchG und ortsbildprägende Bereiche.

In einem weiteren Schritt wurden für die bebaubaren bzw. bedingt bebaubaren Gebiete auf der Grundlage der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ausgleichen könnten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Karte 10 „Integriertes Entwicklungskonzept“ und im begleitenden Erläuterungstext enthalten. Im künftigen Flächennutzungsplan (FNP) können den dargestellten Bauflächen deshalb bereits entsprechende Kompensationsflächen zugewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 2a BauGB). Eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Art und Menge konkreter Kompensationsmaßnahmen ist erst auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich.

Die Bewertung der geplanten Bauflächen ist auch Bestandteil der Umweltprüfung zum FNP. Der Landschaftsplan trägt deshalb zu einer umweltverträglichen Ausgestaltung des künftigen FNP bei und verringert den Umfang der dazugehörigen Umweltprüfung.

Im folgenden werden 2 Beispielblätter gezeigt, um die Methodik der Beurteilung nachvollziehbar darzustellen.



Geplante Baufläche „Binnewitz II“			
Art der baulichen Nutzung	Größe	Stand der Planung	
Wohngebiet (W)	ca. 0,25 ha	-	
Anbindung und Erschließung			
Anbindung über vorhandenen Weg geringer Erschließungsaufwand			
Schutzstatus und übergeordnete Planungen	Angrenzend Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“, Archäologisches Denkmal		
Betroffene Schutzgüter/Funktionen			
	Boden	Wasser	Klima
Bedeutung der betroffenen Bereiche	Mittlere Pufferkapazität, mittlere Ertragsfähigkeit	Geringe Grundwasserneubildungsrate, Grundwasser nicht geschützt	Kaltluftentstehungsgebiet (vorwiegend Grünland) mit untergeordneter Bedeutung
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Einschränkung bzw. Verlust der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit	Hohe Gefahr der GW-verschmutzg., Einschränkung der Versickerungsfläche	Geringe Einschränkung der Klimafunktionen
	Arten und Lebensräume	Landschaftsbild und Erholung	Erweiterte Schutzgutbetrachtung: Mensch, Kultur, Sachgüter
Bedeutung der betroffenen Bereiche	Gartenland – mittlere bis geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Mittlere Qualität des Landschaftsbildes, mittlere Einbindung der Siedlung in die Landschaft (vorhandene Beeinträchtigung durch benachbartes Lagergebäude), teilweise blickexponiert	Archäologisches Denkmal (Siedlung Mittelalter)
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Geringe Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	Geringe Veränderung des Landschaftsbildes und der Blickbeziehungen	Mögliche Beeinträchtigung eines archäologischen Denkmals
Einschätzung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege			
Bebauung möglich			
Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades • Erhalt der vorhandenen Gehölze im Süden der geplanten Baufläche • Pflanzung von Obstbäumen und einheimischen Gehölzen, um eine gute Einbindung in die umgebende Landschaft zu gewährleisten • Einbeziehung des Landesamtes für Archäologie, um eine Beeinträchtigung der archäologisch bedeutsamen Stätte zu vermeiden • Extensivierung des südwestlich angrenzenden Grünlandes • Anlage einer Streuobstwiese nordöstlich von Binnewitz 		



Geplante Baufläche „Ebendörfel, Feldweg“			
Art der baulichen Nutzung	Größe	Stand der Planung	
Wohngebiet (W)	ca. 1 ha	-	
Anbindung und Erschließung			
Anbindung über vorhandenen Weg	geringer Erschließungsaufwand		
Schutzstatus und übergeordnete Planungen	Streuobstwiesen (Geschütztes Biotop nach § 26), Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“, Archäologisches Denkmal		
Betroffene Schutzgüter/Funktionen			
	Boden	Wasser	Klima
Bedeutung der betroffenen Bereiche	Geringe - mittlere Pufferkapazität, geringe - mittlere Ertragsfähigkeit	Hohe Grundwasserneubildungsrate, Grundwasser relativ geschützt	Kaltluftabflussbahn mit Siedlungsbezug
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Einschränkung bzw. Verlust der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit (Versiegelung)	Gefahr der Grundwasserverschmutzung, Deutliche Einschränkung der Versickerungsfläche	Einschränkung der klimatischen Ausgleichsfunktion
	Arten und Lebensräume	Landschaftsbild und Erholung	Erweiterte Schutzgutbetrachtung: Mensch, Kultur, Sachgüter
Bedeutung der betroffenen Bereiche	Streuobstwiesen, Gartenland, hohe bzw. mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Hohe Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild (Siedlungseingrünung, Dorfkern), Blickbeziehung von Osten	Kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsform (Streuobst), Historischer Dorfkern – Ortsbildprägende Gebäudeensemble, arch. Denkmal
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Hohe Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion	Deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung von Blickbeziehungen	Verlust der Streuobstwiese als kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsform, Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes
Einschätzung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Keine Bebauung			
Die geplante Baufläche besteht zu einem großen Teil aus geschützten Streuobstwiesen (§ 26 Sächs-NatSchG) und besitzt aus diesem Grund eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Diese Streuobstwiesen gehören zum Gartenland der teilweise stattlichen Höfe des historischen Dorfkerns von Ebendörfel. Beide stehen in einem engen städtebaulichen Bezug zueinander. Gebäude und Obstgehölze bilden einen markanten und attraktiven Siedlungsrand. Die Bewahrung dieser historisch gewachsenen Siedlungselemente ist ein Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“. Durch eine Bebauung würde der Charakter dieses historisch gewachsenen Siedlungsteiles stark beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen wird empfohlen, die Fläche nicht zu bebauen.			



5 Strategische Umweltprüfung des Landschaftsplans oder planinterne SUP

5.1 Gesetzliche Vorgaben zur Umweltprüfung des Landschaftsplans

Nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG ist der kommunale Landschaftsplan einer obligatorischen SUP zu unterziehen. Dabei soll eine sog. interne oder integrierte Umweltprüfung im Landschaftsplan eine (aufwändigere) externe Umweltprüfung ersetzen.

Für die Durchführung der internen Umweltprüfung muss der Landschaftsplan erweitert werden um:

- die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPG genannten Schutzgüter (d.h. Mensch, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)
- eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde und
- eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).

Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen nach § 5 SächsNatSchG richtet sich – auch bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit - nach den Vorschriften des Sächsischen Landesplanungsgesetzes.

Mit der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird die Funktion des kommunalen Landschaftsplans als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung und wiederum deren Umweltprüfung optimiert. Gleichzeitig wird damit die Grundlage für die planinterne Umweltprüfung des Landschaftsplans geschaffen. In Kap. 10 und den Karten 11, 12, 13 des Landschaftsplans werden die wertgebenden Flächen bzw. Funktionen für die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter dargestellt.

5.2 Methodik der Umweltprüfung des Landschaftsplans

Mit der Umweltprüfung sollen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Darzustellen sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 2 (1) bzw. § 9 (3) SächsUVPG).



Als mögliche Eingriffe und Beeinträchtigungen, die vom LP ausgehen könnten, kommen die Maßnahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes in Frage. Diese wurden auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter geprüft.² Dazu werden die Maßnahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Karten 11-13) überprüft. Ergebnis ist eine Tabelle, in der für jede Maßnahme eine Gesamteinschätzung getroffen wird, ob ein Konflikt zu erwarten ist (rot), ob keinerlei Auswirkungen zu erwarten sind (weiß), oder ob ein positiver Effekt für diese Schutzgüter erwartet wird (grün).

Positive Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Negative Auswirkungen
-----------------------	--------------------	-----------------------

Dieses Vorgehen ist einfach und praktisch gut anwendbar. Es führt zu sachlichen und gut nachvollziehbaren Ergebnissen. Obwohl im konkreten Fall kaum Konflikte ermittelt wurden, ist es prinzipiell geeignet, um eventuelle Beeinträchtigungen eines LP auf die Schutzgüter Mensch, Kultur, Sachgüter zu erkennen (z. B. eine geplante Eingrünung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden oder eine geplante Aufforstung von Kaltluftschneisen).

² Gegebenenfalls bestehende Konflikte zwischen den einzelnen Entwicklungskonzepten (Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope, Landschaftsbild) wurden bereits im Integrierten Entwicklungskonzept abgewogen und aufgelöst. Dies betrifft bspw. notwendige Maßnahmen zur Entwicklung eines Gebietes für die naturgebundene Erholung (aus Sicht des Schutzgebietes Landschaftsbild), während ggf. für den Arten- und Biotopschutz die Zugänglichkeit der Flächen eher beschränkt werden müsste. Für die planinterne Umweltprüfung des Landschaftsplans bedeutet dies, dass die Integrierte Entwicklungskonzeption die geforderte Prüfung der Wechselwirkungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume und Landschaftsbild/Erholung untereinander bereits vornimmt.



5.3 Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Tabelle 4 Auszug aus der Tabelle: Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Maßnahmentyp	Schutzgüter			Begründung
Erhalt besonders wertvoller Lebensräume und Lebensraumkomplexe	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben, die naturgebundene Erholung
Öffnung und Renaturierung verrohrter Gewässerabschnitte	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung Schaffung von natürlichen Retentionsflächen Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Vorbehaltgebiet Landwirtschaft westlich von Schwarznaußlitz (siehe unten)
Anlage eines Fischpasses an Querbauwerken	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Beeinträchtigung der historischen Mühlenensembles an der Spree durch die Anlage des Fischpasses: Abstimmung mit dem Denkmalschutz nötig
Erhalt und Pflege artenreicher Wiesen (auch: Extensive Wiesenpflege, Nasswiesenpflege)	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung



Maßnahmentyp	Schutzgüter			Begründung
Erhalt, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung Aufwertung der Landschaft mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen
Extensivierung von Grünland	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung
Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung Auf erosionsgefährdeten Flächen; Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Ressourcenschutz)
Diverse Maßnahmen zum Erosionsschutz	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Ressourcenschutz)
Gehölzaufwuchs durch Sukzession	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Möglicher Verlust von Grünland als kulturlandschaftlich wertvolles Element
Anlage von Ackerrandstreifen und extensiv genutzten Grünlandstreifen	Mensch	Kulturgut	Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> Positive Auswirkung auf das Landschaftserleben/die naturgebundene Erholung Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft



5.4 Alternativenprüfung

Wie die o.g. Tabelle zeigt, bestehen im Wesentlichen zwei mögliche Konflikte: zum einen die Anlage von Fischpasssen an historischen Stauwerken, zum anderen die Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch geplante Gewässerrenaturierungen bzw. die Anlage von Ackerrandstreifen.

Bei der geplanten Anlage der Fischpässe handelt es sich bereits um einen Kompromissvorschlag, da aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes und auch aus Sicht des Schutzguts Oberflächengewässer eine Durchgängigkeit der Gewässer durch kompletten Rückbau der Stauwerke vorzuziehen wäre. Um den verbleibenden Konflikt zu minimieren, ist bei der Anlage des Fischpasses eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz erforderlich.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie im Flächenzuschnitt und in ihrer Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschaftsökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen (s. REGIONALPLAN OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEEN, 2007:14). Damit ist eine Gliederung durch Ackerrandstreifen bzw. Gewässer und gewässerbegleitende Gehölze zumindest denkbar. Auch hier müssen bei der Umsetzung der Maßnahmen differenzierte Lösungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen gefunden werden.

Ein grundsätzlicher im Untersuchungsgebiet bestehender Konflikt (der jedoch nicht aus der Maßnahmenplanung des Landschaftsplans herrührt) ist der Rohstoffabbau am Kleinen Picho innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“.

5.5 Umweltüberwachung

Um frühzeitig ggf. negative Umweltfolgen der Planungen ermitteln und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können, verpflichtet das Baugesetzbuch die Kommunen zur Umweltüberwachung (sog. Monitoring). Zu überprüfen ist, ob und inwieweit erhebliche unvorgesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (vgl. § 4c BauGB sowie § 9 (3) SächsUVP). Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitorings sind als Konzept im Umweltbericht zu beschreiben.

„Unvorhergesehene“ Umweltauswirkungen treten dann auf, wenn entweder die tatsächlichen Umweltauswirkungen erheblicher sind als prognostiziert oder wenn Umweltauswirkungen auftreten, die nicht prognostiziert wurden. In beiden Fällen ist eine schwerwiegende, unerwartete Veränderung der Schutzgüter die Folge, wobei die Feststellung der konkreten Ursachen und verursachenden Planungen grundsätzlich jedoch schwierig sein dürfte.

Die „Durchführung“ des kommunalen Landschaftsplans erfolgt durch

- die Übernahme und Konkretisierung seiner Planaussagen auf unteren Planungsebenen (Grünordnungsplan) oder in anderen Planwerken
- die Realisierung von Maßnahmen und Nutzungsänderungen (vgl. hierzu v. Haaren, 2004)



Der Schwerpunkt des Monitorings muss demnach auf der Überwachung der Auswirkungen seiner Maßnahmen liegen. Zu überprüfen wären im Wesentlichen mögliche Veränderungen der Schutzgüter, d. h. deren Bestand und Funktionen innerhalb eines Gebietes bzw. auf einer speziellen Fläche.

Zu unterscheiden sind hierbei:

- Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Pflege von Streuobstwiesen), mit denen vorrangig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt und die Naturgüter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u. a. § 2 BNatSchG) geschützt werden sollen. Damit besteht eine Verpflichtung des Handelns bzw. auch des Unterlassens von Nutzungen auf bestimmten Flächen (z. B. Verzicht auf Bebauung von Kaltluftschneisen). Im Rahmen des Monitoring soll geprüft werden, wie dieser Verpflichtung nachgekommen wird.
- Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Neuanlage von Streuobstwiesen). Hier ist die rechtliche Situation anders. Sie sind auf Grund des Gutachtencharakters des Landschaftsplans nicht verpflichtend. Das Monitoring ist hier notwendig, um Beeinträchtigungen auf andere Schutzgüter zu erkennen (z. B. Erhöhung der Verkehrstopfer unter Greifvögeln in Folge des Anlockeffektes einer Alleepflanzung). Solche unvorhergesehenen Auswirkungen sind nicht auszuschließen, obwohl die Entwicklungsmaßnahmen bereits auf Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern (einschließlich Mensch, Kultur, Sachgüter) geprüft wurden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des kommunalen Landschaftsplans nicht zu erwarten (s. Kap. 9 „Integrierte Entwicklungskonzeption“ und Kap. 13.1 „Umweltprüfung des Landschaftsplans“). Eine negative Entwicklung von Schutzgütern bzw. Flächen ist aber bei der Nicht-Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen denkbar. Bei der Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen können einzelne Flächen eine andere Entwicklung nehmen als in der Landschaftsplanung vorgesehen. Auch diese Veränderungen wären zu überwachen, auch wenn es sich hierbei mehr um eine Evaluation des Landschaftsplans handelt.

Für die Umweltüberwachung des Landschaftsplans wird daher das folgende Vorgehen vorgeschlagen:

Inhalt der Umweltüberwachung ist die Überprüfung aller vorgeschlagenen Erhaltungs- sowie der umgesetzten Entwicklungsmaßnahmen (Einzelflächen) (s. Tab. 5). Zu untersuchen wäre auch der Realisierungsgrad des Maßnahmenkonzeptes, d.h. wie viele und welche Maßnahmen des Landschaftsplans umgesetzt wurden. Die notwendigen Erhebungen sollten, soweit möglich, an laufende Datenerhebungen der Fachbehörden angegliedert werden.

Tabelle 5 **Inhalte der Umweltüberwachung**

Maßnahmentyp	Indikatoren für die Umweltüberwachung
<p>Erhaltungsmaßnahmen (s. Kapitel „Integrierte Entwicklungskonzeption“ und „Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt besonders wertvoller Lebensräume und Lebensraumkomplexe • Erhalt und Pflege artenreicher Wiesen • Freihalten von Kaltluftbahnen mit Siedlungsbezug • Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen • Erhalt der schützenswerten Bereiche für die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter) 	<p>Je nach Fläche/Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit der letzten Überwachung eingetretene negative Veränderungen z. B. Bebauung der Flächen, Umnutzung, Abgang von Gehölzen, Schäden an Baudenkmalern • Floristische/faunistische Ausstattung der Fläche bzw. Ausprägung des Landschaftsbildes (Vorher-Nachher-Vergleich der Daten)
<p>Umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen</p>	<p>Je nach Fläche/Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der biotischen/abiotischen Schutzgüter bzw. des Landschaftsbildes im Vorher-Nachher-Vergleich (z. B. Vorkommen und Entwicklung spezifischer, angestrebter Arten)

Die Zuständigkeit für die Umweltüberwachung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz/O.L.-Obergrug, eine Abstimmung sollte mit den jeweiligen zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Zeitpunkt der Umweltüberwachung

Der Landschaftsplan ist eine wesentliche ökologische Grundlage für die kommunale Bauleitplanung. Bei einer Fortschreibung bzw. Neufassung des Flächennutzungsplans sollte grundsätzlich ein Monitoring der landschaftsplanerischen Maßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig von der Flächennutzungsplanung ist der Landschaftsplan i. d. R. spätestens nach 10-15 Jahren überarbeitungsbedürftig, so dass als Mindestanforderung hier eine Überwachung seiner Umweltauswirkungen vorgenommen werden sollte. Eine kürzere Zeitspanne (ca. 5-Jahres-Rhythmus) empfiehlt sich, vor allem in Bereichen, in denen häufiger Nutzungsänderungen zu verzeichnen sind.